



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 15.05.14

Drucksachen-Nr.: V/1169

Beschluss-Nr.: 713/46/14

Beschlussdatum: 15.05.14

Gegenstand: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.04.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.04.14	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.04.14	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.04.14	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	15.04.14	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 04.04.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) i. V. m. § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Folgendes:

1. Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des LNOG M-V vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage beigefügten Vertrag zu unterzeichnen und die nach § 12 Abs. 1 Satz 5 LNOG M-V erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V einzuholen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der durch das Ministerium für Inneres und Sport nach § 12 Abs. 1 Satz 5 LNOG M-V zu erteilenden Genehmigung den Rechtsmittelverzicht zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

angemessener Wertausgleich: 46.382.281,12 Euro,

Betriebskostenzuschuss: 500.000,00 Euro.

Die konkreten Zahlungstermine sind dem Vertrag zu entnehmen. Die in 2014 fällig werdenden Einzahlungen sind im Haushalt 2014 veranschlagt bzw. dienen im Eigenbetrieb Immobilienmanagement zur Ablösung von Krediten. Die in 2015 und 2016 zu erwartenden Einzahlungen sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 zu berücksichtigen.

Begründung:

Die ehemals kreisfreie Stadt Neubrandenburg (nachfolgend Stadt genannt) hat auf Grundlage des § 1 Abs. 2 LNOG M-V i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 LNOG M-V i. V. m. Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz M-V) mit Ablauf des 03.09.11 ihre Kreisfreiheit verloren und wurde zum 04.09.11 in den neu gebildeten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis genannt) eingekreist. Damit verbunden war nach § 11 Abs. 1 LNOG M-V ein Übergang kreislicher Aufgaben von der Stadt auf den Landkreis, die aufgrund des § 7 Abs. 2 KV M-V (in der Fassung von Mai 2008) bis zum Zeitpunkt der Einkreisung der vormals kreisfreien Stadt dieser auf ihrem Stadtgebiet oblagen.

Der Landkreis und die Stadt sind nach § 12 Abs.1 LNOG verpflichtet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung der Stadt ergeben, abzuschließen. Für den Fristablauf in § 12 Abs. 1 LNOG ist unschädlich, dass der Vertragsentwurf nicht abschließend vor dem 30.09.12 in den Vertretungskörperschaften beschlossen wurde. Dem Ministerium für Inneres und Sport ist die wegen der Komplexität der zu regelnden Sachverhalte eingetretene Verzögerung bekannt.

Durch diesen Auseinandersetzungsvertrag sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V alle für die zukünftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände (bewegliches und unbewegliches Vermögen) sowie nach Satz 3 dieser Vorschrift auch alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte und Pflichten aus Verträgen von der Stadt auf den Landkreis gegen einen angemessenen Wertausgleich überzuleiten. Hinsichtlich der Frage der „Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung“ ist dabei entsprechend den Hinweisen zur Vermögensauseinandersetzung beim Vollzug des LNOG M-V des

Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 21.07.11 (dort Rz. 3) nicht etwa auf die subjektive Verwendungsabsicht des Landkreises und auch nicht auf die Bereitschaft zur Vermögensübertragung seitens der Stadt abzustellen, sondern es kommt allein darauf an, ob die Stadt als bisherige Aufgabenträgerin im Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Vermögensgegenstände zur Erfüllung übergegangener Aufgaben verwandt hat.

Nach § 42 Abs. 2 LNOG M-V hat zudem ein Mehraufwandsausgleich für den Zeitraum der Erledigung übergegangener Aufgaben durch den Landkreis vom 04.09.11 bis zum 31.12.11 stattzufinden. Die Auslegung des Begriffs der „Mehraufwendungen“ ist zwischen den Vertragsparteien nicht einheitlich erfolgt. Aufgrund einer entsprechenden Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport M-V, das die Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien auch im Übrigen eng begleitet hat, haben sich Landkreis und Stadt gleichwohl darauf verständigt, auch die Mehraufwandsauseinandersetzung in dem als Anlage beigefügten Vertrag mit zu regeln.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 FAG M-V kann einem Landkreis, der nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V verpflichtet ist, einen angemessenen Wertausgleich zu leisten, aus dem Kommunalen Aufbaufonds ein Zuschuss zum Ausgleich dieser Belastung gewährt werden. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen hat das Ministerium für Inneres und Sport M-V sich bereiterklärt, einen derartigen Zuschuss i. H. v. insgesamt 41.810.618,33 Euro dem Landkreis zukommen zu lassen. Dieser Zuschuss wird jedoch von einer Gesamteinigung zwischen den Vertragsparteien abhängig gemacht. Eine derartige Gesamteinigung zwischen den Vertragsparteien kann durch den Abschluss des beigefügten Auseinandersetzungsvertrages erreicht werden.

Der beigefügte Auseinandersetzungsvertrag enthält Regelungen zur Motivation des Landkreises und der Stadt für den Vertragsschluss. Er stellt die Maßstäbe für die Bemessung des angemessenen Wertausgleichs und den Bewertungszeitpunkt dar. In dem Vertrag ist ferner geregelt, welche Grundstücke zu welchem Wertausgleich von der Stadt auf den Landkreis zu übertragen sind. Hierbei handelt es sich um Schulgebäude (Gymnasien und weiterführende Schulen sowie Volkshochschule), Turnhallen und den Rathausanbau. Der Vertrag enthält zudem Regelungen zu Leitungsrechten, Dienstbarkeiten und Baulasten und zum Denkmalschutz betreffend überzuleitender Immobilien. Ferner sieht der beigefügte Auseinandersetzungsvertrag die Übertragung von beweglichem Vermögen und Rechten und Pflichten aus Verträgen vor. Hinsichtlich der Übertragung von Rechten und Pflichten aus Verträgen enthält der Vertrag Sonderregelungen zu der Übertragung des Immobilienleasingvertragswerks „Kranichschule“, zur Übertragung der städtischen Beteiligungen an der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH, der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, zur Hintersten Mühle gGmbH sowie zur Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH. Ferner enthält der beigefügte Auseinandersetzungsvertrag Sonderregelungen zur Auseinandersetzung betreffend die integrierte Rettungsleitstelle und die Deponie Lindenhof. Schließlich basieren die Regelungen zum Mehraufwandsausgleich auf einem diesbezüglichen Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport M-V.

Der beigefügte Vertrag stellt einen angemessenen Gesamtausgleich der wechselseitigen und teilweise auch widerstreitenden Interessen dar und erfüllt zugleich die gesetzliche Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 Satz 1 LNOG M-V.

Sollte ein Vertragsschluss zwischen den Parteien scheitern, wird das Ministerium für Inneres und Sport M-V nach entsprechender Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens die Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Abs. 2 LNOG M-V durch Verwaltungsakt regeln, der wiederum von beiden vertragsschließenden Parteien im Wege einer Anfechtungsklage zunächst vor dem Verwaltungsgericht und sodann vor dem Oberverwaltungsgericht angegriffen werden könnte. Die Verfahrensdauer würde beträchtlich sein. Zudem wäre in diesem Falle fraglich, ob und in welchem Umfang der Landkreis Zuschüsse aus dem kommunalen Aufbaufonds gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 FAG M-V in Anspruch nehmen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den beigefügten Vertrag anzunehmen.

Der Rechtsmittelverzicht ist erforderlich, da eine erste Zahlung des Landes an den Landkreis aus dem kommunalen Aufbaufonds nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Auseinandersetzungsvertrages bereits zum 30.06.14 erfolgen soll. Eine solche Zahlung wird jedoch erst erfolgen, wenn die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung aus § 12 Abs. 1 Satz 5 LNOG M-V bestandskräftig geworden ist.

Anlagenübersicht:

Anlage 0

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Vermögenseinwanderung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Anlage 1

Vereinbarung zur Sicherung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg

Anlage 2

Hinweise des Innenministeriums M-V vom 08.05.13

Anlage 3

Hinweise des Innenministeriums M-V vom 13.05.13

Anlage 4

Berechnung des angemessenen Wertausgleichs

Anlage 5

Inventarliste

Anlage 6

Teilausensetzungsvertrag zur Übernahme der Integrierten Leitstelle Neubrandenburg

Anlage 7

Übersicht Leitungsrechte und Denkmalschutz

Anlage 8

Vereinbarung über die Erbringung von IT- und Kommunikationsdienstleistungen

Anlage 9

Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 165 KV M-V (n. F.)

Anlage 10

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Aufgabenträgers nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg

Anlage 11

Vereinbarung zur Übertragung des Entsorgungsvertrages

Anlage 12

Teilausensetzungsvertrag zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der OWD GmbH (Stand 01.04.14)

Anlage 13
Teilauseinandersetzungsvertrag zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Stadtwirtschaft
Neubrandenburg GmbH

Anlagen A bis O
Flurkartenauszüge